



gehört zur Verfügung  
 vom 02. Dez. 1998  
 Bezirksregierung Köln  
 Im Auftrag  
*Küppers*

Die Änderung in rot erfolgte aufgrund  
 vorgebrachter Bedenken und Anregungen während  
 der Auslegung lt. Ratsbeschluss vom 27.04.98  
 Leichlingen, den 14.05.1998  
 Der Bürgermeister  
*Müller*

1. OFFENLEGUNGSEXEMPLAR  
 AUSFERTIGUNG

Satzung gem. § 34 (4) BauGB  
 „Scharweg – Flamerscheid“

— — Grenze des Geltungsbereiches

M: 1 : 2000

OFFENLEGUNGSEXEMPLAR

1. AUSFERTIGUNG

Satzung  
 der Stadt Leichlingen  
 gemäß § 34 (4) BauGB für das Gebiet „Scharweg-Flamerscheid“

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung am 24.08.1998 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und des § 34 (4) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) folgende Satzung beschlossen:

§ 1  
 Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung liegt im Bereich des Scharweges und Flamerscheid, Flur 3 + 15, Gemarkung Witzhelden.

Die Begrenzung ist in dem als Anlage beigefügten Plan im M. 1 : 2000, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 2  
 Erschließung

Die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Vorhaben ist nur zulässig, wenn bis zum Beginn ihrer Benutzung die Erschließungsanlagen vorhanden sind.

§ 3  
 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leichlingen, den 16. September 1998

Der Bürgermeister  
*Müller*  
 (Ernst Müller)



gehört zur Verfügung  
 vom 02. Dez. 1998  
 Bezirksregierung Köln  
 Im Auftrag

*Küppers*